



**Wegleitung**  
**zur Abfassung von Verträgen für die Beschaffung von Informatik-**  
**mitteln mit Hilfe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIK**

**Allgemeines**

**Welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIK gibt es, wozu dienen sie?**

| Es gibt Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsurkunden                                     | Nr. |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------|
| • für die Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen sowie die Herstellung von Individualsoftware | 1   | gelb |
| • für den Kauf von Hardware                                                                      | 2   | grau |
| • für Informatikdienstleistungen                                                                 | 3   | grün |
| • für Lizenzen                                                                                   | 4   | rot  |
| • für die Wartung von Hard- und die Pflege von Software                                          | 5   | blau |

AGB 1, 2 + 4 regeln eine Beschaffung, AGB 3 + 5 regeln eine auf längere Zeit vorgesehene Unterstützung. AGB 2 - 4 sind zu verwenden, wenn es nur um Hardware, nur um Softwarelizenzen oder nur um Dienstleistungen geht. Wenn es um eine Kombination daraus oder um werkvertragliche Leistungen wie die Erstellung von Software geht, ist die Allgemeine Geschäftsbedingung Nr. 1 zu verwenden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen

- bei **Evaluationen** bewirken, dass die Angebote von gleichen Voraussetzungen ausgehen und damit vergleichbar sind
- bei der **Abfassung von Verträgen** bewirken, dass die Personen, die Informatikbeschaffungen durchführen, von der Beurteilung der Vertragsbedingungen der Lieferanten enthoben werden und dass die Redaktion von Verträgen erleichtert wird

In den **AGB** sind Modalitäten festgehalten, die bei Geschäften der betreffenden Art grundsätzlich immer gelten wie Qualitätsanforderungen, Abnahmeregeln, Zahlungskonditionen, Folgen bei Verzug und anderen Vertragsverletzungen, Geheimhaltung usw.

Die Beschaffung von Informatikmitteln erfolgt mittels Verträgen. Dazu stehen neben den **AGB** zur Ergänzung vorbereitete **Vertragsurkunden** zur Verfügung. In der **Vertragsurkunde** ist das Besondere des Geschäfts wie die zu erbringende Leistung, der Preis, die Termine usw. festzuhalten.

Die **AGB** sind **anwendbar** für Verträge über

- Kauf Hardware (Nr. 1 oder 2)
- Herstellung Individualsoftware und andere werkvertragliche Leistungen (Nr. 1)
- Erwerb Lizenz Standardsoftware (Nr. 1 oder 4)
- Beanspruchung von Informatikdienstleistungen wie Beratung, Unterstützung, Schulung (Nr. 1 oder 3) und Stellung von Informatikpersonal
- Beanspruchung Wartung von Hardware und Pflege von Software (Nr. 5)

Die einzelnen Verwaltungen können die Anwendung der AGB für sich regeln. Damit die Anwendung für eine öffentliche Verwaltung verbindlich ist, ist ein entsprechender Beschluss der zuständigen Behörde (z.B. Regierungsrat, Stadtrat) nötig.

Abweichungen zu den AGB sind möglich und sind in den Vertragsurkunden festzuhalten.

Grundsätzlich ist immer die Verhältnismässigkeit zu beachten. Bei unproblematischen Geschäften, also solchen, bei denen das Risiko, dass es wegen ungenügender Absprachen zu Meinungsverschiedenheiten kommt, gering ist, kann auf Vertragsurkunden und/oder die Anwendung der AGB verzichtet werden (z.B. Bestellung aus Katalog).

## **Weshalb hat die SIK AGB ausgearbeitet und für wen sind sie anwendbar?**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweiz. Informatikkonferenz sollen zu fairen Vertragsverhältnissen Kunde - Lieferant führen und mithelfen, dass sich die Lieferanten von öffentlichen Verwaltungen nicht mit vielen verschiedenen AGB-Varianten auseinandersetzen müssen.

Die AGB der SIK vom 1.1.1999 basierten auf den AGB von vier Kantonen, die ihrerseits auf Grundlage der AGB des Bundes ausgearbeitet worden waren. Die AGB der Lieferanten waren sehr uneinheitlich und oft einseitig und jene des Bundes führten bei der Anwendung in den Kantonen zu Problemen. Die AGB der SIK sind auf Beschaffungen durch Kantone und Städte ausgerichtet. Die AGB vom Januar 2004 sind eine Aktualisierung der Ausgabe Januar 1999.

### **Einholen von Offerten**

#### **Was ist beim Erstellen eines Pflichtenhefts oder einer Offertanfrage zu tun?**

- Das Pflichtenheft oder die Offertanfrage muss klar zum Ausdruck bringen, was mit der vertraglichen Leistung erreicht werden soll.
- Im Pflichtenheft oder in der Offertanfrage ist darauf hinzuweisen, dass für Informatikbeschaffungen die AGB der SIK anzuwenden sind.
- Die AGB, die anwendbar sind, und nur diese sind im Pflichtenheft oder in der Offertanfrage zu nennen und beizulegen.
- Pro Vertrag soll in der Regel nur eine Allgemeine Geschäftsbedingung verwendet werden.
- Die AGB sind durchzulesen zur Beurteilung, ob Abweichungen festzuhalten oder ob zusätzliche Punkte zu regeln sind. Grundsätzlich kann jede Regelung in den AGB ersetzt werden. Zu bedenken ist, dass jede weitergehende Forderung den Preis erhöhen kann.
- Falls die Offerte länger oder kürzer als 3 Monate verbindlich sein soll oder falls eine Dokumentation für den technischen Unterhalt erwartet wird, ist dies in der Offertanfrage anzugeben.
- Zu beachten sind auch die geltenden Submissionsvorschriften.

### **Abfassen von Verträgen**

#### **Was ist in die Vertragsurkunde einzusetzen?**

Es gibt notwendige Festlegungen (die in der Vertragsurkunde aufgeführt werden müssen) und freiwillige Festlegungen (die aufgeführt werden können).

Es gibt Festlegungen, die bei allen fünf Geschäftsarten zu treffen sind und Festlegungen, die von der Geschäftsart abhängen.

Bei **allen Vertragsurkunden** einzusetzen sind

- der Hinweis auf die zugrunde gelegten AGB
- die Leistungen (Art, Umfang und Eigenschaften); wenn eine grössere Anzahl Produkte beschafft wird, ist unter 'Vertragsgegenstand' auf die entsprechende Liste, z.B. in der Offerte, zu verweisen
- der Preis und spezielle Konditionen
- die Termine
  - die wichtigsten Termine sollen als 'verzugsbegründend' bezeichnet werden
  - gegebenenfalls soll 'oder früher' hinzugefügt werden (z.B. bei Hardwarelieferungen)
- der Gerichtsstand (AGB: letzte Ziffer)

Unter 'Besondere Vereinbarungen' einzusetzen sind Regelungen und Bedingungen in der Offerte, die nicht akzeptiert werden, sowie eventuelle Abweichungen von den AGB und zusätzliche Punkte.

## **Verträge über die Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen (Nr. 1)**

### Notwendige Festlegungen

- Nutzungsumfang (Hardware, Anzahl Benutzer) einer Standardsoftware (10.2)
- Projektorganisation und verantwortliche Personen (13.2)
- Abnahmebestimmungen (14.2)
- Installationsort (19)

### Freiwillige Festlegungen

- falls der Besteller weitere als die aufgezählten Mitwirkungspflichten hat (4.4)
- falls betriebliche Vorschriften (z.B. Zutrittsrichtlinien) einzuhalten sind (4.5)
- falls der Lieferant eine Instruktion des Personals übernehmen soll (6.1)
- falls die Zahlung nicht gesamthaft nach Ablieferung, sondern gemäss einem Zahlungsplan erfolgen soll (7.3)
- falls der Lieferant für Teilzahlungen eine Sicherheit leisten soll (7.4)
- falls die Vergütung der Teuerung angepasst werden soll (7.5)
- falls besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen bestehen (12.5)
- falls Garantieleistungen für Drittprodukte von den AGB abweichen (16.5)
- falls eine Haftung für erhöhte Risiken besteht (17.4)
- falls die Lieferbereitschaft für Ersatzteile nicht 6 Jahre zu gewährleisten ist (18.1)

## **Verträge über den Kauf von Hardware (Nr. 2)**

### Notwendige Festlegungen

- Umfang der Instruktion des Personals (5)
- Ablieferungs- und Installationsort (8.1)

### Freiwillige Festlegungen

- falls die Zahlung gemäss einem Zahlungsplan erfolgen soll (6.3)
- falls der Verkäufer für Teilzahlungen eine Sicherheit leisten soll (6.4)
- falls besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen bestehen (7.5)
- falls der Verkäufer das System nicht in Betrieb nehmen soll (8.2)
- falls betriebliche Vorschriften (z.B. Zutrittsrichtlinien) einzuhalten sind (8.4)
- falls Garantieleistungen für Drittprodukte von den AGB abweichen (11.6)
- falls die Lieferbereitschaft für Ersatzteile nicht 6 Jahre zu gewährleisten ist (13.1)

## **Verträge für Informatikdienstleistungen (Nr. 3)**

### Notwendige Festlegungen

- organisatorische Rahmenbedingungen und verantwortliche Personen (5.3)

#### Freiwillige Festlegungen

- falls der Auftraggeber weitere Mitwirkungspflichten als die aufgezählten hat (4.3)
- falls betriebliche Vorschriften (z.B. Zutrittsrichtlinien) einzuhalten sind (4.4)
- falls bei Festpreis die Zahlung gemäss einem Zahlungsplan erfolgen soll (7.3)
- falls der Auftragnehmer für Teilzahlungen eine Sicherheit leisten soll (7.4)
- falls die Vergütung der Teuerung angepasst werden soll (7.5)
- falls die Rechte an erbrachten Leistungen nicht dem Auftraggeber gehören sollen (8.1)
- falls besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen bestehen (9.6)
- falls bei Verzug eine Konventionalstrafe bezahlt werden soll (10.2)
- falls eine Haftung für erhöhte Risiken besteht (12.4)

### **Verträge über Lizenzen (Nr. 4)**

#### Notwendige Festlegungen

- Umfang des Rechts (Hardware, Anzahl Nutzer) für die Nutzung von Standardsoftware (3.2)
- Umfang der Instruktion des Personals (6.3)
- Installationsort (13)

#### Freiwillige Festlegungen

- falls nicht der Lizenzgeber die Software installieren soll (6.1)
- falls die Abnahmeperiode nicht am 7. Kalendertag beginnen und 30 Tage dauern soll (6.2)
- falls für die Rechnungsstellung andere als die Termine gemäss AGB gelten sollen (7.5)
- falls besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen bestehen (8.5)
- falls bei Verzug eine Konventionalstrafe bezahlt werden soll (9.2)
- falls Garantieleistungen für Drittprodukte von den AGB abweichen (10.5)
- die Haftung, falls erhöhte Risiken bestehen (11.4)
- die Vertragsdauer, sofern der Vertrag nicht auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird (12.1)

### **Verträge über Wartung Hardware und Pflege Software (Nr. 5)**

#### Notwendige Festlegung

- Art und Umfang der Wartung und Pflege sowie die Anlaufstellen (3.1)

#### Freiwillige Festlegungen

- falls eine andere Bereitschaftszeit als Montag - Freitag, 08.00 - 17.00, oder eine andere Reaktionszeit als 4 Stunden gelten soll (4.2)
- falls betriebliche Vorschriften (z.B. Zutrittsrichtlinien) einzuhalten sind (6.4)
- falls für die Rechnungsstellung andere als die Termine gemäss AGB gelten sollen (7.5)
- falls bei Verzug eine Konventionalstrafe bezahlt werden soll (10.2)
- falls Garantieleistungen für Drittprodukte von den AGB abweichen (11.5)

**Erfahrungen mit den AGB:** Zuständig für Redaktion und Druck der AGB ist die Schweiz. Informatikkonferenz, Basel. Für eine allfällige Überarbeitung der AGB, der Vertragsurkunden und dieser Wegleitung wäre es wertvoll, wenn der SIK Erfahrungen damit gemeldet würden.

**Bezug der AGB:** Die Interessenten aus Kantonen und Gemeinden können bei der SIK-Fachstelle per E-Mail eine elektronische Version der AGB, der Vertragsurkunden und der Wegleitungen beziehen. Die Vertragsurkunden und diese Wegleitung können zur individuellen Ausgestaltung auch im .doc-Format bestellt oder über die Intranetseite der SIK ([http://www.sik.admin.ch/D/ITe/sik\\_4.htm](http://www.sik.admin.ch/D/ITe/sik_4.htm)) bezogen werden. Die AGB werden nur im pdf-Format abgegeben um zu vermeiden, dass weitere Versionen entstehen. Die Lieferanten sollen sich darauf verlassen können, dass von einer Ausgabe der AGB der SIK nur eine Version besteht.